



Versäumnisurteil Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. vertr.d. d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstrasse 47, 70178 Stuttgart

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

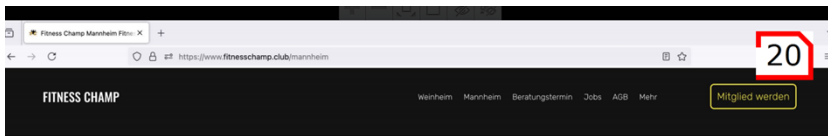
gegen

Fitness Champ Weinheim I GmbH vertr.d.d. Geschäftsführer [REDACTED]s, Hauptstr. 2,
64625 Bensheim

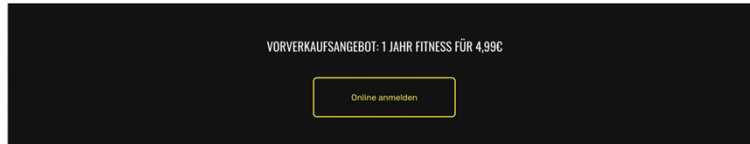
- Beklagte -

hat das Landgericht Darmstadt – 6. Kammer für Handelssachen – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 19.11.2024 für Recht erkannt:

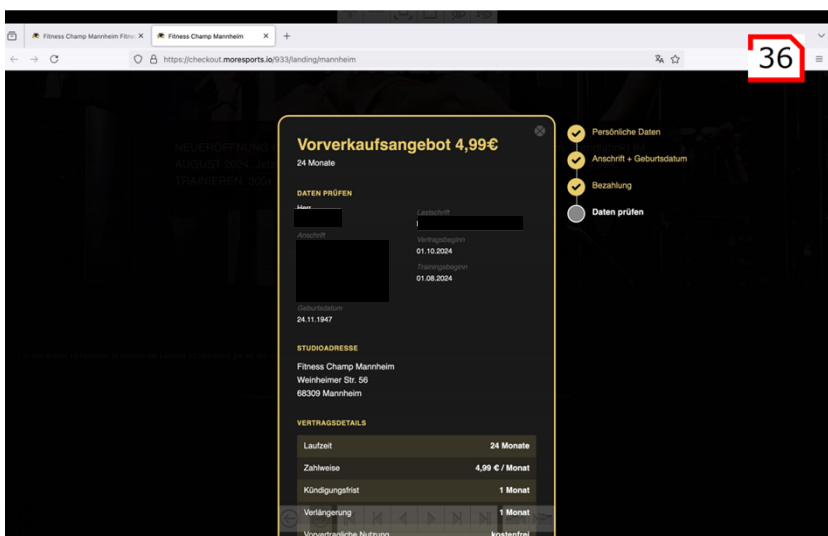
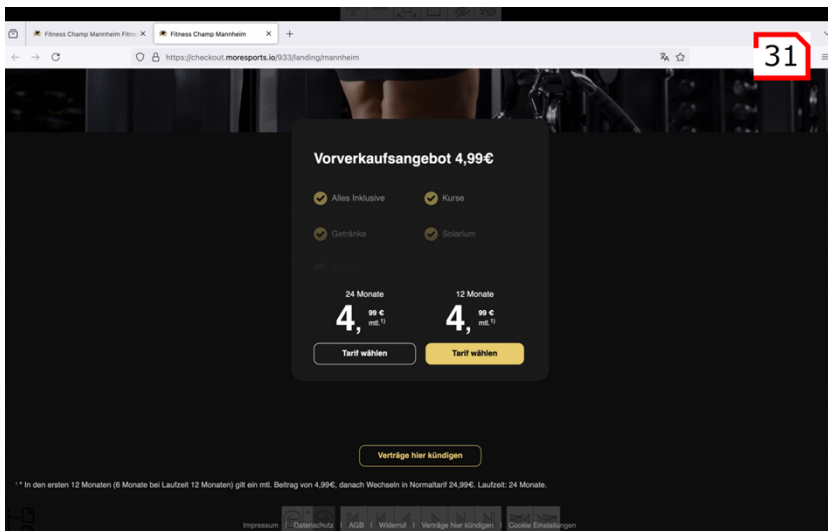
- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Internet zu werben, der Verbraucher erhalte „Vorverkaufsangebot: 1 Jahr Fitness für 4,99 €“, wenn der Verbraucher tatsächlich 4,99 € pro Monat bezahlen soll, wie geschehen wie folgt:

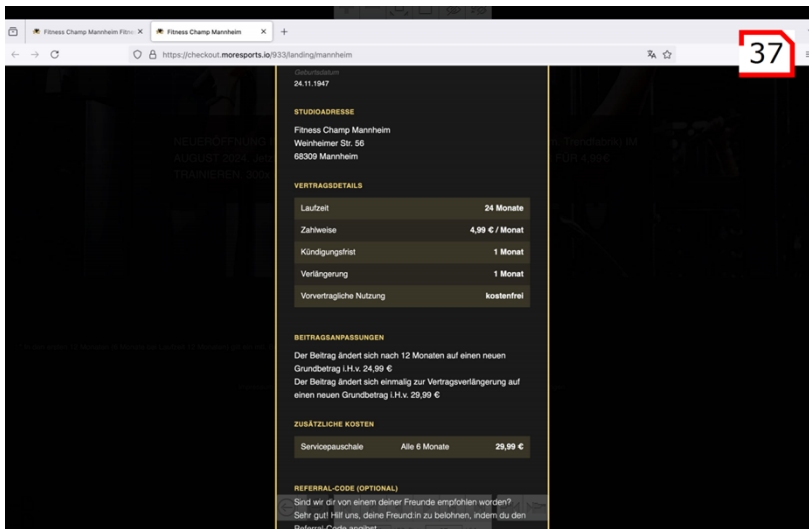


TARIFE

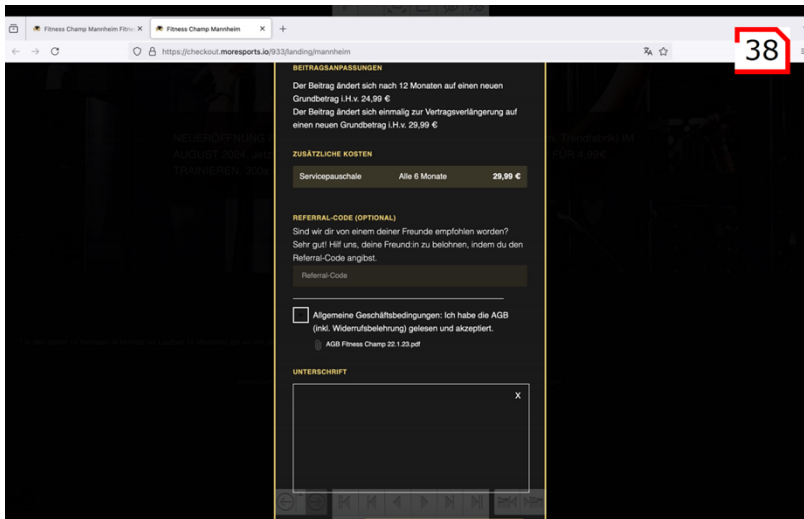


- II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern den Abschluss eines Mietvertrags anzudienen und dabei zu behaupten, der Verbraucher zahle während der Zeit von 24 Monaten pro Monat 4,99 €, wenn in Wahrheit dieser Betrag lediglich für die ersten zwölf Monate gelten und danach auf 24,99 €/Monat ansteigen soll, wie geschehen wie folgt:

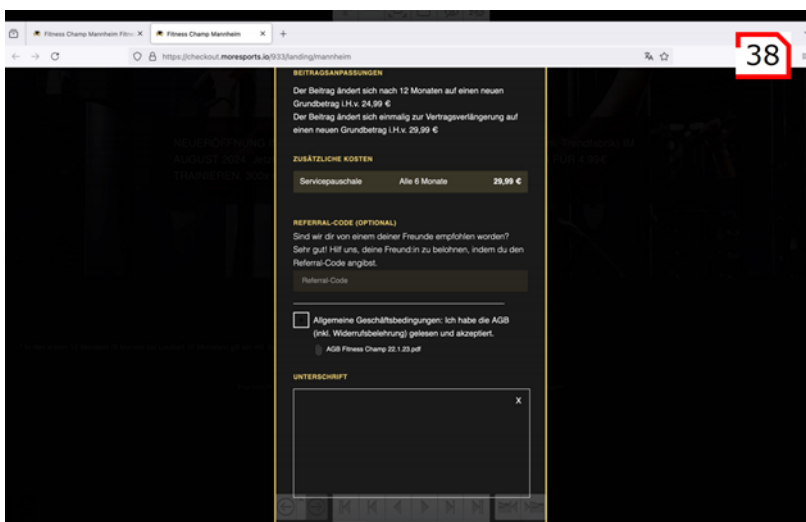
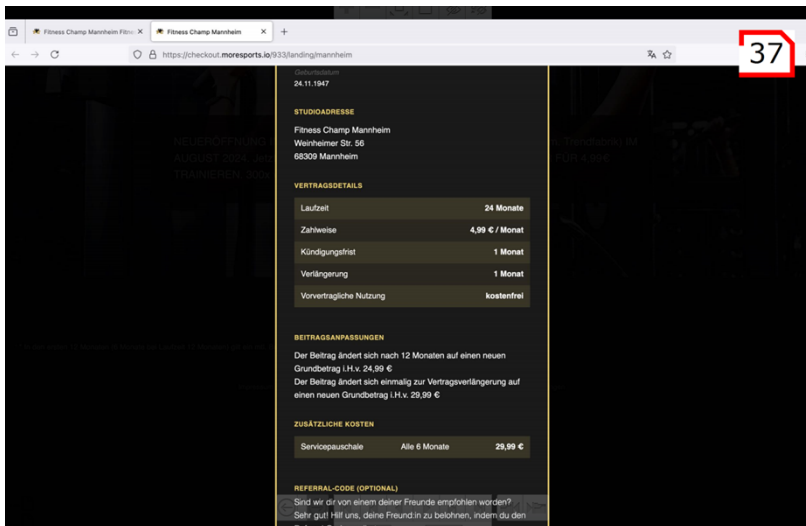
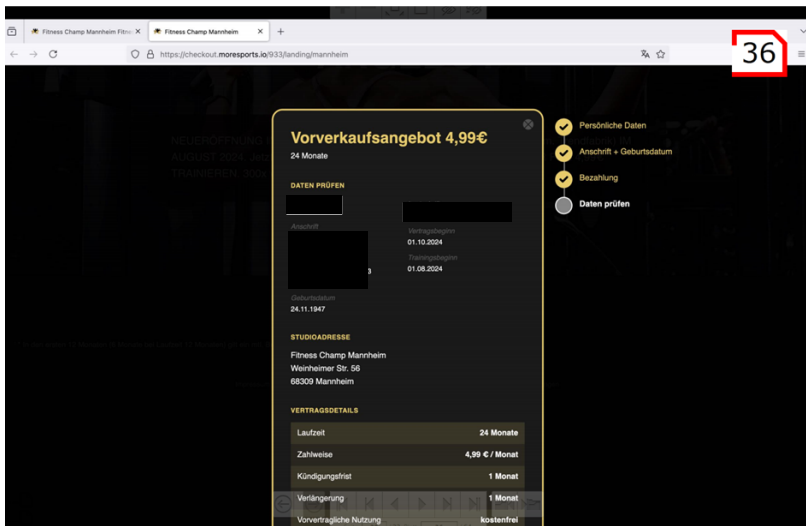


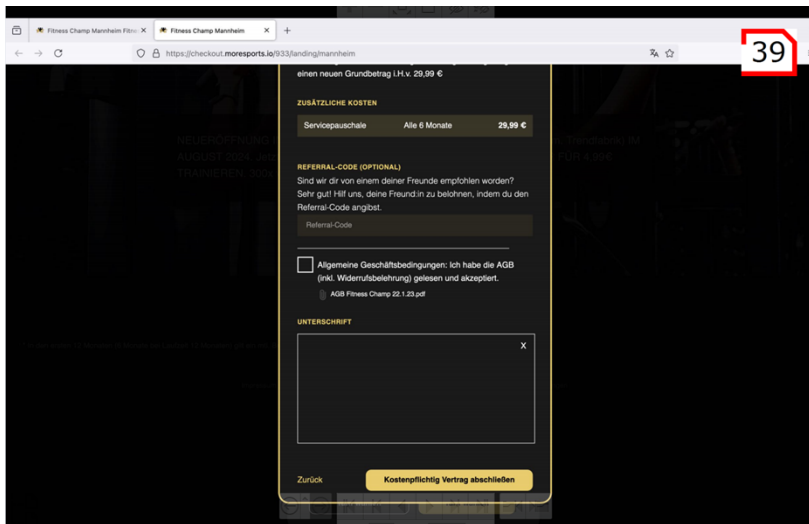


- III. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern den Abschluss eines Mietvertrags im Internet anzubieten, wenn der Verbraucher erst unmittelbar, bevor der Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, über eine anfallende „Servicepauschale“ informiert wird, wie geschehen wie folgt:



- IV. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern den Abschluss eines Mietvertrags im Internet anzubieten, wenn der Verbraucher nicht unmittelbar, bevor der Verbraucher seine Vertragserklärung abgeben soll, über den Gesamtpreis informiert wird, den der Verbraucher im Rahmen der Mindestvertragslaufzeit zu bezahlen hat, wie geschehen wie folgt:





- V. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall insgesamt bis zu zwei Jahren, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
- VI. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit dem 31.10.2024 zu zahlen.
- VII. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- VIII. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 13 u.15, 64283 Darmstadt einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift bei dem genannten Gericht eingelegt. Nur ein Rechtsanwalt kann den Einspruch einlegen. Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Ferner sind innerhalb der Frist von zwei Wochen sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisanträgen sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen.

Vorsitzender Richter am
Landgericht